

Satzung

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- 1) Der Name des Vereins lautet: **Bogenschützenverein Centaurus Ilmenau-Roda** (BSV Centaurus Ilmenau-Roda).
- 2) Er hat seinen Sitz in Ilmenau-Roda.
- 3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Vereinszweck)

- 1) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Bogensports im allgemeinen.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Pflege des Bogenschießens
 - gemeinsames regelmäßiges Training
 - Durchführung von Vereinsmeisterschaften und Turnieren
 - Treffen mit anderen Bogensportlern auf nationaler und internationaler Ebene

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.
Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 5) Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 (Mitgliedschaft des Vereins)

Der Verein wird die Mitgliedschaft im Thüringer Bogensport-Verband e.V. beantragen

§ 5 (Mitglieder des Vereins)

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die das 10. Lebensjahr vollendet haben (Minderjährige mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten) und die sich bereiterklären, die Satzung des Vereins anzuerkennen, Organisationsanweisungen und Beschlüssen zu folgen und die Vereinszwecke und – ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- 2) gestrichen

3) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

4) Die Mitgliedschaft beginnt mit Bezahlung der Aufnahmegebühr und des anteiligen Mitgliedsbeitrages.

5) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod des Mitglieds
- freiwilligen Austritt,
- Ausschluß aus dem Verein
- Streichung aus der Mitgliederliste
- Auflösung des Vereins

6) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat

7) Der Vereinsausschluß kann mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn ein Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt.

Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung, wobei die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

8) Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung über die Ausschließung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Bis zur auf den Ausschluß folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

9) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes mit sofortiger Wirkung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 (Mitgliederversammlung)

1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an.

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muß der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von (4) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 8 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlußfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde.

2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand.
Stimmrecht hat jedes Vereinsmitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.
Gewählt werden kann jedes Vereinsmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
Die Wahl findet offen durch Handzeichen statt.

3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen.
Hierzu benötigt sie in Abweichung von (1) die Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder.

4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden sollen.

5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

6) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.

7) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.

8) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Aufgaben des Vereins;
- b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz;
- c) Beteiligung an Gesellschaften;
- d) Aufnahme von Darlehen ab DM 2.000 DM;
- e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
- f) Satzungsänderungen;
- g) Auflösung des Vereins.

9) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 9 (Vorstand)

- 1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in und einen Schatzmeister. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Die Beitragsordnung des Vereins wird von Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 4) Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen
- 5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlußfähig. Er faßt Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefaßte Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zu unterzeichnen.
- 6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem Schatzmeister vertreten, wobei jeweils zwei zusammen vertretungsberechtigt sind.

§ 10 (Protokolle)

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.
Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden des Vereins zu unterzeichnen.

§ 11 (Vereinsfinanzierung)

- 1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
 - a) Entgelte für seine Tätigkeit im Bereich Bogensport
 - b) Zuschüsse des Landes, der Kommunen, anderer öffentlicher Stellen und des Thüringer Bogensportverbandes
 - c) Mitgliedsbeiträge
 - d) Spenden
 - e) Zuwendungen Dritter
- 2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ilmenau, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ilmenau-Roda, den 09.06.2013

(Unterschriften)